

MATTHIAS PENDL

# Emojis im (Privat-)Recht

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

483

---

**Mohr Siebeck**

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

483

Herausgegeben vom  
Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann






Matthias Pendl

# Emojis im (Privat-)Recht

Mohr Siebeck

*Matthias Pendl*, geboren 1989, Studium der Rechtswissenschaften an der Karl-Franzens-Universität Graz; 2017 Promotion; Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.  
orcid.org/0000-0002-2983-2121

Veröffentlicht mit Unterstützung der Hamburgischen Wissenschaftlichen Stiftung.

*Hamburgische*  
*Wissenschaftliche*  
*Stiftung* 

ISBN 978-3-16-161565-8 / eISBN 978-3-16-161566-5  
DOI 10.1628/978-3-16-161566-5

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441  
(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International“ (CC-BY-NC-ND BY 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>. Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.

Das Buch wurde von Beltz Grafische Betriebe in Bad Langensalza auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort

Dieses Buch dankt seine Entstehung der Freiheit der Wissenschaft sowie der mir gewährten Freiheit am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. Anregungen dafür, sich rechtswissenschaftlich mit Emojis zu beschäftigen, gab es überraschend viele. Hierzu zählen Diskussionen mit Kolleginnen und Kollegen darüber, welche Dissertationsthemen wir uns anstatt der tatsächlich gewählten aussuchen hätten sollen, arbeitsbezogene Nachrichten meines ehemaligen Chefs *Peter Bydlinski*, die erfreulicherweise ein 😊 enthielten, sowie Erfahrungen, die ich beim Verkauf meines Wohnungsinventars im Rahmen meines Umzugs nach Hamburg sammeln durfte.

Die eingehende Beschäftigung mit dem motivierenden Thema in Zeiten trister Lockdowns trug rasch Früchte, vollzog sich aber dennoch erst nach und nach und in mehreren Etappen, die von der Arbeit an anderen Projekten unterbrochen wurden. Die Folge waren mehrere Aktualisierungsvorgänge und erneute Auswertungen von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur – zuletzt im Dezember 2021. Mit jeder erneuten Befassung wuchs in mir jedoch die Überzeugung, dass Emojis für das Recht durchaus interessant sind und so manchen Impuls für Forschung und Lehre geben können. Ich hoffe sehr, dass andere es ebenso sehen mögen.

Großer Dank für die anhaltende Unterstützung meines zunächst wohl etwas kurios wirkenden Forschungsinteresses an Emojis gebührt meinem akademischen Lehrer *Holger Fleischer*. Ihm, meinen hochgeschätzten Freunden *Andreas Engel* und *Jennifer Trinks* sowie meiner 📧 *Elke Heinrich-Pendl* danke ich außerdem für die Durchsicht großer Teile der Arbeit und für viele wertvolle Anregungen.

Darüber hinaus danke ich der Hamburgischen Wissenschaftlichen Stiftung für die großzügige Publikationsförderung.

Widmen möchte ich dieses Buch *einem guten Freund*. Möge er weiterhin sein bestes Leben führen.

Hamburg, im Februar 2022

*Matthias Pendl*



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Abkürzungsverzeichnis .....	XI
Abbildungsverzeichnis .....	XV
Kapitel 1 – Einführung .....	1
<i>A. Universelle Nutzung von Emojis</i> .....	2
<i>B. Schlüsselfrage: „Erklärungswert von Emojis“</i> .....	4
<i>C. Gang der Untersuchung</i> .....	4
Kapitel 2 – Kleine Nomenklatur digitaler Kommunikationssymbole .....	7
<i>A. Emoticons</i> .....	7
<i>B. Emojis</i> .....	8
<i>C. Animierte Emojis, Animojis und Memojis</i> .....	10
<i>D. Kaomojis</i> .....	11
<i>E. Fokus der Arbeit</i> .....	12
Kapitel 3 – Emojis in der Rechtsprechung .....	13
<i>A. Deutschland</i> .....	13
I. Zurückhaltende Darstellung .....	14
II. Inhaltliche Verwertung .....	15
1. Emojis als Randbemerkungen .....	15
2. Emojis als Teilargumente .....	16
3. Emojis mit fallentscheidender Bedeutung .....	17
<i>B. International</i> .....	20
I. Zurückhaltende Darstellung .....	22



II.	Inhaltliche Verwertung.....	22
1.	Strafrecht.....	23
2.	Familienrecht.....	26
3.	Vertragsrecht.....	28
4.	Verletzungen des Persönlichkeitsrechts .....	31
C.	<i>Zwischenfazit</i> .....	33
 Kapitel 4 – Hintergründe des „Emoji-Codes“ .....		37
A.	<i>(Kurz-)Geschichte der Emojis</i> .....	37
I.	Vorgeschichten aus aller Welt.....	37
II.	Japanischer Prototyp .....	39
III.	Globaler Siegeszug.....	41
B.	<i>Einsatz und Funktion von Emojis</i> .....	41
C.	<i>Verständnisvarianten und Missverständnisse</i> .....	44
D.	<i>Plattform- und Versions-Diversität</i> .....	47
I.	Unterschiedliche Designs trotz gleicher Codierung .....	48
II.	Unterschiedliche Designs durch Softwareupdates .....	50
E.	<i>Emojilexika</i> .....	52
 Kapitel 5 – Emojis in ausgewählten Bereichen des Zivilrechts .....		55
A.	<i>Auslegung</i> .....	56
I.	Beispielfall .....	56
II.	Auslegungsziel zwischen Willens- und Erklärungstheorie .....	57
III.	Auslegungsprozess.....	59
1.	Auslegungsmaterial .....	59
2.	Deutung.....	61
IV.	Lösung des Beispielfalls.....	65
V.	Sonderprobleme durch Plattform- und Versions-Diversität .....	66
1.	Telegrafenfälle und § 120 BGB .....	66
2.	<i>Cross-platform confusion</i> .....	68
3.	<i>Cross-version confusion</i> .....	70
4.	Anzeige-Diversität und objektiver Erklärungswert .....	70
5.	Rechtsvergleichendes Supplement.....	71

B. Familienrecht.....	73
C. Verletzungen des Persönlichkeitsrechts .....	75
I. Auslegung als Vorfrage.....	76
II. Verdeckte und mehrdeutige Aussagen .....	78
III. Zu-eigen-Machen fremder Äußerungen.....	80
1. Grundlagen.....	80
2. „Teilen“ und „Liken“.....	81
3. Rechtsvergleichende Streiflichter .....	83
a) Schweiz.....	83
b) Österreich.....	83
c) Schottland .....	84
4. Stellungnahme.....	85
IV. Plattform- und Versions-Diversität .....	88
 Kapitel 6 – Resümee .....	 89
A. Allgemeines.....	89
B. Lösung von Emoji-Fällen .....	89
C. Stimulus und Folie für den Rechtsvergleich .....	91
D. Didaktisches Hilfs- und Stilmittel.....	92
 Kapitel 7 – Ausblick .....	 93
A. Arbeitsrecht .....	93
B. Markenrecht .....	96
C. Kapitalmarktrecht.....	99
 Kapitel 8 – Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse.....	 103
 Verzeichnis der zitierten Literatur.....	 107
Verzeichnis zitierter Judikatur .....	115
Verzeichnis sonstiger zitierter Quellen .....	119
Sachverzeichnis.....	121



## Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
Abs.	Absatz
ACM	Association for Computing Machinery
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
AG	Die Aktiengesellschaft
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
ArbG	Arbeitsgericht
Art.	Artikel
ASCII	American Standard Code for Information Interchange
ATMO	Australian Trade Marks Office Decisions
Aufl.	Auflage
bboard	online bulletin board
Bd.	Band
BeckOGK	beck-online.GROSSKOMMENTAR
BeckOK	Beck'scher Onlinekommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGer	Schweizerisches Bundesgericht
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BPatG	Bundespatentgericht
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
Bus. L.R.	Business Law Report
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
Cal. App. Ct.	California Court of Appeal
Cardozo L. Rev.	Cardozo Law Review
CEO	Chief Executive Officer
chStGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
Colo. Sup. Ct.	Colorado Supreme Court

Colo. Tech.L.J.	Colorado Technology Law Journal
Commonw. Law Bull.	Commonwealth Law Bulletin
CPR	Civil Procedure Rules
d. h.	das heißt
DAX	Deutscher Aktienindex
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
e.g.	exempli gratia / for example
E.I.P.R.	European Intellectual Property Review
Ed.	Edition
EFSlg.	Familien- und erbrechtliche Entscheidungen
et al.	et alii / et aliae
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuG	Gericht der Europäischen Union
EUIPO	European Union Intellectual Property Office
EWCA	England and Wales Court of Appeal
EWHC	High Court of Justice / High Court of England and Wales
f.	folgend
F. Supp.	Federal Supplement
FamCA	Family Court of Australia
ff.	die folgenden
ffconf	future friends conference
FLR	Federal Law Review
Fn.	Fußnote
Front. Psychol.	Frontiers in Psychology
FS	Festschrift
Gen Z	Generation Z
GesRZ	Der Gesellschafter
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR-RS	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Rechtsprechungs- Report
HKK	Historisch-kritischer Kommentar
HKÜ	Haager Kindesentführungsübereinkommen
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben von
i. V. m.	in Verbindung mit
ibid.	ibidem
iCoMET	International Conference on Computing, Mathematics and Engineering Technologies
ICWSM	Proceedings of the International AAAI Conference on Web and Social Media
iFamZ	Fachzeitschrift für Familienrecht
insb.	insbesondere
Int. J. Semiot. Law	International Journal for the Semiotics of Law
iOS	Internet Operating System

JA	Juristische Arbeitsblätter
jurisPK	juris Praxiskommentar
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht / Kantonsgericht
L.S.G.	The Law Society Gazette
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
lit.	littera
m.	mit
M.D. Tenn.	Middle District of Tennessee
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MarkenG	Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen
MarkenV	Verordnung zur Ausführung des Markengesetzes
Mass.	Supreme Judicial Court of Massachusetts
Minn. J.L. Sci. & Tech.	Minnesota Journal of Law Science & Technology
MMR	Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung
Mobile HCI	ACM International Conference on Mobile Human-Computer Interaction
MR	Medien und Recht
MünchKomm	Münchener Kommentar
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
no.	number
Nr.	Nummer
NSWDC	New South Wales District Court
NZ	Notariatszeitung (Österreich)
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht Rechtsprechungsreport
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
Oct.	October
OED	Oxford English Dictionary
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OLG	Oberlandesgericht
ONSC	Ontario Superior Court of Justice
PER / PELJ	Potchefstroom Electronic Law Journal
Pkt.	Punkt
QB	Queen's Bench Division
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Recht	Zeitschrift für juristische Weiterbildung und Praxis

RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rich. J.L. & Tech.	Richmond Journal of Law & Technology
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SDNY	Southern District of New York
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
StGB	Strafgesetzbuch
SZ	Süddeutsche Zeitung / Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivil- (und Justizverwaltungs-)sachen
Tenn. L. Rev.	Tennessee Law Review
U.S. Dist.	United States District Court
UMV	Unionsmarkenverordnung
UNDOC	United Nations Office on Drugs and Crime
Unpub.	Unpublished (Decision)
UrhG	Urheberrechtsgesetz
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
v	versus
v.	von / vom / versus
Var.	Variante
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VIBSS	Vereins-, Informations-, Beratungs- und Schulungs-System (Landessportbund Nordrhein-Westfalen)
W.D. Mo.	United States District Court for the Western District of Missouri
W.D. Tex.	United States District Court for the Western District of Texas
Wash.L. Rev.	Washington Law Review
WKRS	Wolters Kluwer Rechtsprechung
WL	Westlaw
Wn. App.	Washington Court of Appeals
z.B.	zum Beispiel
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht – Rechtsprechungsdienst

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Emoji-Rechtsprechung in Deutschland.....	13
Abbildung 2:	Emoji / Emoticon-Rechtsprechung USA.....	20
Abbildung 3:	Emoji-Rechtsprechung Kanada .....	21
Abbildung 4:	Nachricht (1) <i>Dahan v. Schacharoff</i> .....	29
Abbildung 5:	Nachricht (1a) <i>Dahan v. Schacharoff</i> .....	29
Abbildung 6:	Nachricht (2) <i>Dahan v. Schacharoff</i> .....	30
Abbildung 7:	Nachricht (3) <i>Dahan v. Schacharoff</i> .....	30
Abbildung 8:	Deutschland – Emojis in verschiedenen Rechtsgebieten .....	34
Abbildung 9:	Emoticon-Post Scott Fahlman .....	38
Abbildung 10:	NTT Docomo Emojis.....	40
Abbildung 11:	Microsoft Pistolen-Emojis .....	51
Abbildung 12:	Vergleich Pistolen-Emoji-Designs .....	51
Abbildung 13:	Facebook Reaktionen.....	81
Abbildung 14:	EUIPO – (Nicht) identische Unionsbildmarken .....	97





## Kapitel 1

# Einführung

Emojis sind aus unserer Kommunikation im Zeitalter der Digitalisierung nicht mehr wegzudenken. Die allseits bekannten farbigen Symbole gehören mittlerweile zu unserem Alltag. Es nimmt daher nicht Wunder, dass sie sich mehr und mehr auch ihren Weg in rechtliche Sphären bahnen. Ablesen lässt sich dies an einer Reihe von Gerichtsentscheidungen aus aller Welt und aus den unterschiedlichsten rechtlichen Disziplinen. Gleichwohl schenkt ihnen der rechtswissenschaftliche Diskurs bislang noch (zu) wenig Aufmerksamkeit.<sup>1</sup> Das Online-Magazin „The Verge“ adressierte dieses Problem schon vor geraumer Zeit mit harschen Worten:

„Emoji are showing up in court cases exponentially, and courts aren’t prepared“.<sup>2</sup>

Die vorliegende Arbeit ist ein erster Versuch, diese Forschungslücke zu schließen bzw. zur rechtswissenschaftlichen Befassung mit dem Realphänomen zu animieren. Die Einsatzmöglichkeiten von Emojis und das daraus resultierende Spektrum juristischer Themenstellungen sind beinahe ebenso mannigfaltig wie die Symbolvielfalt. Die Zahl der verwendbaren Gesichter, Herzen, Fingerzeige, Tiermotive, Biergläser, Waffeln etc. steigt zudem kontinuierlich an. Ganze 3.633 unterschiedliche Emojis zählte das Unicode Consortium, eine gemeinnützige Organisation, welche die universelle Zeichencodierung namens „Unicode“ verwaltet, zum 14. September 2021.<sup>3</sup> In der Version 14.0.0 sind dies immerhin über 121-mal mehr Zeichen als im deutschen Alphabet.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. die Metaanalyse von *Bai / Dan / Mu / Yang*, (2019) *Front. Psychol.* 10:2221, S. 1, 2, die einen einzigen rechtswissenschaftlichen Beitrag auflistet und die Forschungsbereiche folgendermaßen umschreibt: „In recent years, emoji have become a hot topic for research, with the volume of papers increasing gradually from 2015 and peaking at 2017–2019. Research mainly comes from the fields of computer science and communication science. Marketing, behavioral science, linguistics, psychology, medicine, and education are also involved.“

<sup>2</sup> *Lee*, *The Verge*, 18.2.2019, <<https://perma.cc/8PBQ-GYQT>>; gleichsinnig *Ames*, *The Times*, 22.2.2019, <<https://perma.cc/J39X-MHH6>>, unter dem Titel: „Lawyers call for judges to learn emojis“. Ähnlich, aber weniger drastisch *Geneus*, 16 *Colo. Tech.L.J.* 431, 449 (2018): „With 97% of smartphone owners using text messaging services and six billion messages sent each day in the U.S. alone, courts may handle cases involving emoji-filled communication soon. However, are courts ready?“

<sup>3</sup> Unicode, *Emoji Counts*, v14.0, <<https://perma.cc/CA6X-WU9H>>.

<sup>4</sup> Berechnung inklusive Umlaute und der Ligatur „ß“.

## A. Universelle Nutzung von Emojis

Noch beeindruckender sind die Nutzungsstatistiken:<sup>5</sup> So gab Facebook im Jahr 2017 am „World Emoji Day“ – dem 17. Juli<sup>6</sup> – bekannt, dass über seinen Messenger täglich fünf Milliarden Emojis versendet werden.<sup>7</sup> Eine Studie des deutschen Digitalverbands Bitkom ermittelte im Jahr 2018, dass 79 % der Nutzer von Messengerdiensten Emojis in ihre Nachrichten einfügten. Bei den 14- bis 29-Jährigen lag der Anteil sogar bei 86 % und selbst in der „Generation 65 Plus“ nutzten 57 % regelmäßig mindestens ein Emoji.<sup>8</sup> Die tägliche Verwendung von Emojis in Facebook-Postings wird derzeit auf über 700 Millionen geschätzt.<sup>9</sup> Auf Instagram enthielt im Jahr 2019 beinahe die Hälfte aller Postings zumindest ein Emoji. Zudem weist eine Studie darauf hin, dass sich die Verwendung von „smiling face with hearts“ (😊)<sup>10</sup> und Co. positiv auf die Interaktionsrate auf Instagram auswirken dürfte.<sup>11</sup> Eine andere Untersuchung zur chinesischen Plattform Weibo belegt ferner den strategischen Einsatz von Emojis durch Influencer, um ihr Publikum anzusprechen und Follower zu rekrutieren.<sup>12</sup> Auf Twitter schließlich werden immerhin in etwas mehr als einem Fünftel der Tweets Emojis inkludiert.<sup>13</sup> Für diese Plattform hat der New Yorker Künstler und Programmierer *Matthew Rothenberg* schon

---

<sup>5</sup> Besonders aktuell *Hunt*, Adobe Global Emoji Trend Report 2021, <<https://perma.cc/XB3J-DU2Z>>.

<sup>6</sup> Das Datum leitet sich von dem Kalender-Emoji ab, worin der 17. Juli markiert ist.

<sup>7</sup> Vgl. *Burge*, Emojipedia-Blog, 17.7.2017, <<https://perma.cc/5GKJ-YUPZ>>.

<sup>8</sup> Bitkom Research, 22.5.2018, <<https://perma.cc/899C-FENL>>.

<sup>9</sup> World Emoji Day, Statistics, 17.7.2021, <<https://perma.cc/4ENW-EFCQ>>; dabei ist zu berücksichtigen, dass die aktive Facebook-Nutzerschaft immer älter wird – vgl. VIBSS, am 18.3.2021, <<https://perma.cc/3AYW-HWYK>>: „Facebook ist ‚alt‘!“

<sup>10</sup> Die Darstellung von Emojis in dieser Arbeit beruht auf dem Zitatrecht gemäß § 51 UrhG. Sie wurden aus dem Emojilexikon Emojipedia (dazu unten Kapitel 4 – E, S. 52–53) entnommen. Grundsätzlich wird das Design von Microsoft verwendet, welches sich am besten mit dem lizenzierten Textverarbeitungsprogramm MS-Word verträgt. Das Windows-11-Update aus November 2021, das erst in einer späten Phase der Arbeit an diesem Manuskript veröffentlicht wurde, konnte nicht mehr großflächig benutzt, sondern nur nachträglich partiell ergänzt werden. Emojis anderer Hersteller wurden angesichts der plattform- und versionsabhängigen Diversität von Emojis (dazu unten Kapitel 4 – D, S. 47–51) zum Zwecke der Illustration sowie zur Gewährleistung größtmöglicher Authentizität bei der Wiedergabe von Entscheidungen eingefügt, was jeweils mit einer entsprechenden Kennzeichnung einhergeht.

<sup>11</sup> *Quintley*, Instagram Study 2019, <<https://perma.cc/G2LJ-Q6QK>>.

<sup>12</sup> *Ge / Gretzel*, (2018) *Journal of Marketing Management* 34:1272.

<sup>13</sup> *Broni*, Emojipedia-Blog, 13.7.2021, <<https://perma.cc/66GF-H2TD>>; weiteres statistisches Material findet sich auf Emojipedia, *Emoji Statistics*, am 20.9.2021, <<https://perma.cc/C64L-BSYK>>.

vorzeiten den sog. Emojitracker programmiert.<sup>14</sup> Dieser zählt die Verwendung unterschiedlicher Emojis seit 2013 in Echtzeit. Wegen der daraus resultierenden rapiden Zunahme der Zahlen hat *Rothenberg* die Seite sogar mit einer Warnung für Epileptiker versehen.<sup>15</sup> Anfang des Jahres 2022 wies der Zählerstand für den Spitzenreiter, das „face with tears of joy“ (😄), einen Wert von rund 3,5 Milliarden aus.

Dasselbe 😄 wurde zum Oxford Dictionaries Wort des Jahres 2015 gekürt.<sup>16</sup> Es könnte jedoch allmählich aus der Mode kommen.<sup>17</sup> Die Gründe<sup>18</sup> hierfür sind neben langsamen Abnützungserscheinungen zum einen geänderte Gewohnheiten der jüngeren Internetgemeinde. Vor allem die „Generation Z“ (kurz: Gen Z) pflegt eine neue Online-Kultur, in der Emojis zwar eine wichtige Rolle spielen.<sup>19</sup> Das Tränen lachende Emoji verbindet die Gen Z indes mit Angehörigen älterer Generationen<sup>20</sup> und setzt stattdessen z.B. auf das Totenkopf-Emoji, das sich gewissermaßen totlacht und das etwa im Apple-Design (💀) sogar ein Lächeln im Gesicht zu tragen scheint. Zum anderen hat sich der Emoji-Gebrauch unter dem Eindruck der Covid-19-Pandemie<sup>21</sup> deutlich verändert. Es bestand wohl weniger Anlass für das Freude und Glück ausstrahlende Emoji. Daran zeigt sich, dass die Verwendung wie das Verständnis von Emojis stark von sozialen Faktoren abhängig und gleichzeitig unmittelbar mit der menschlichen Lebenswirklichkeit, unseren Freuden, Sorgen und anderen Emotionen verknüpft sind.

Schließlich sind Emojis, denen bisweilen das Vorurteil anhaftet, bloß im Rahmen informeller Kommunikation angebracht zu sein,<sup>22</sup> in jüngerer Zeit auch in der Arbeits- und Geschäftswelt gern genutzt und gesehen. Das Wirtschaftsmagazin *Forbes* wies bereits im Jahr 2019 darauf hin, dass sich die

<sup>14</sup> Dazu *Rothenberg*, How I Built Emojitracker, 9.12.2013, <<https://perma.cc/YMR5-ZGQ>>.

<sup>15</sup> <<https://emojitracker.com/>>.

<sup>16</sup> Siehe Oxford Languages, Word of the Year 2015, <<https://perma.cc/F2JG-46J8>>. Zu den Reaktionen darauf *Rebane*, Emojis, 2021, S. 7 f.

<sup>17</sup> Dazu *Burge*, Emojipedia-Blog, 16.2.2021, <<https://perma.cc/KS57-3NWD>>; anders aber *Hunt*, Adobe Global Emoji Trend Report 2021, <<https://perma.cc/XB3J-DU2Z>>, wo es nach wie vor als das beliebteste Emojis ausgewiesen wird.

<sup>18</sup> Vgl. dazu *Burge* (Fn. 17) sowie *Broni*, Emojipedia-Blog, 1.4.2021, <<https://perma.cc/245W-YEPG>>.

<sup>19</sup> Vgl. *Hunt*, Adobe Global Emoji Trend Report 2021, <<https://perma.cc/XB3J-DU2Z>>.

<sup>20</sup> Vgl. das bei *Burge* (Fn. 17) wiedergegebene Zitat: „It’s common wisdom on TikTok that the laughing crying emoji is for boomers. And by boomers I mean anyone over the age of 35.“

<sup>21</sup> Vgl. hierzu *Burge*, Emojipedia-Blog, 11.3.2020, <<https://perma.cc/EM69-GKTR>>; *Broni*, Emojipedia-Blog, 12.3.2021, <<https://perma.cc/7FXU-3GML>>.

<sup>22</sup> Vgl. insoweit auch die vielzitierte Studie von *Glikson / Cheshin / van Kleef*, (2018) *Social Psychological and Personality Science* 9(5), S. 614, wonach die Verwendung von Emojis im formellen Arbeitsumfeld Inkompetenz signalisierere.

Wahrnehmung geändert hat und Emojis im Grundsatz durchaus salonfähig und sogar zu einem wichtigen Element der Unternehmenskommunikation geworden sind.<sup>23</sup> Die Pandemie und das mit ihr verbundene Home-Office, welches den Anteil der Kommunikation mithilfe digitaler Mittel drastisch erhöht hat, dürfte diesen Trend nur noch verstärkt haben.<sup>24</sup>

## B. Schlüsselfrage: „Erklärungswert von Emojis“

Sind Juristen mit Emojis konfrontiert, so liegt eines der Kernprobleme regelmäßig in der Interpretation der Aussage, die hinter dem jeweiligen Emoji bzw. den jeweiligen Emojis steht. Denn während fast jeder die bunten Gesichter und Symbole kennt und nutzt, ist keineswegs immer so klar, was sie bedeuten oder wie sie vom Empfänger verstanden werden. Beispielsweise empfanden in der erwähnten Bitkom-Studie 10 % der Befragten Emojis als missverständlich.<sup>25</sup> Geht es nach dem Unicode Consortium, der zentralen Zulassungsstelle für die Emoji-Codierung, ist ihnen eine gewisse Bedeutungsambivalenz sogar erwünschtermaßen inhärent. Dies hält zumindest der einschlägige technische Standard zum Unicode fest,<sup>26</sup> wo es über Emojis heißt:

„They also add useful ambiguity to messages, allowing the writer to convey many different possible concepts at the same time. Many people are also attracted by the challenge of composing messages in emoji, and puzzling out emoji messages.“

## C. Gang der Untersuchung

Wie die vermehrte Verwendung von Emojis in rechtlich relevanten Zusammenhängen spiegeln sich auch die mitunter auftretenden Schwierigkeiten bei der Ermittlung ihrer konkreten Bedeutung in Urteilen aus diversen Rechtsbereichen und Rechtsordnungen wider. Einige Entscheidungen werden nach einer kurzen terminologischen Einführung (*Kapitel 2*) dargestellt und sollen die Bedeutung von Emojis in rechtlichen Kontexten illustrieren (*Kapitel 3*).

Im Anschluss daran richtet *Kapitel 4* den Blick auf die Genese und auf weitere Hintergründe der Emojis, um ein fundiertes Verständnis des Realphä-

---

<sup>23</sup> *Robinson*, Forbes, 7.9.2019, <<https://perma.cc/8PR4-3ZCP>>; gleichsinnig in Hinblick auf Angehörige der Gen Z *Hunt*, Adobe Global Emoji Trend Report 2021, <<https://perma.cc/XB3J-DU2Z>>, wonach sich über die Hälfte dieser Altersgruppe eine vermehrte Emoji-Kommunikation am Arbeitsplatz wünscht.

<sup>24</sup> Vgl. hierzu auch noch unten Kapitel 7 – A, S. 93–95.

<sup>25</sup> Bitkom Research (Fn. 8).

<sup>26</sup> Unicode Technical Standard #51, hrsg. von *Davis/Holbrook*, Version 14.0, 25.8.2021, Pkt. 1, <<https://perma.cc/U3BB-FQ9W>>.

nomens und eine zuverlässige Grundlage für eine rechtliche Analyse zu entwickeln. Dabei stehen zunächst ihre sprachwissenschaftliche Einordnung und ihr Einsatz in der digitalen Kommunikation<sup>27</sup> im Fokus. Außerdem beleuchtet das Kapitel auf Basis empirischer Erkenntnisse aus Psychologie und Psycholinguistik typische Verständnisvarianten und Missverständnisse. Bedeutsam sind ferner technische und gestalterische Eigenheiten der Emojis, die es auch im Rahmen der Rechtsanwendung zu berücksichtigen gilt.

Im Lichte der daraus gewonnenen Erkenntnisse widmet sich *Kapitel 5* den bislang kaum beachteten zivilrechtlichen Implikationen einer Verwendung von Emojis. Zur Veranschaulichung dienen mit Blick auf die erwähnte Kardinalfrage der Emoji-Interpretation zunächst die Lehren von der Auslegung von Willenserklärung. Darüber hinaus werden familienrechtliche Anwendungsbeispiele sowie Verletzungen des Persönlichkeitsrechts durch den Einsatz von Emojis diskutiert.

Den Abschluss dieser Überlegungen bildet *Kapitel 6*. Es enthält eine Würdigung der Eindrücke, welche durch die Untersuchung der Rechtsprechung zu Emojis, durch die Erfassung des technischen und (psycho-)linguistischen Hintergrunds dieser digitalen Kommunikationssymbole sowie durch die vorgenommenen (zivil-)rechtlichen Analysen gewonnen wurden.

*Kapitel 7* wagt schließlich einen Ausblick auf weitere Bereiche des (Privat-)Rechts, in denen die Verwendung von Emojis und / oder der Umgang mit den digitalen Piktogrammen künftig ebenfalls eine größere Rolle spielen dürfte. Die Auswahl fällt dabei auf das Arbeitsrecht, das Markenrecht und das Kapitalmarktrecht. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse dieser Arbeit findet sich in *Kapitel 8*.

---

<sup>27</sup> „Digitale Kommunikation“ ist ein mehrdeutiger Begriff. In der Kommunikationswissenschaft prägten ihn *Watzlawick/Beavin/Jackson* (Menschliche Kommunikation, 13. Aufl. 2017, S. 70 ff., insb. S. 78), wo er im 4. metakommunikativen Axiom für sprachlichen Ausdruck mit komplexer und vielseitiger logischer Syntax steht, die Inhaltsaspekte übermittelt, und von analoger Kommunikation unterschieden wird, die demgegenüber semantisches Potential aufweist und die Beziehungsaspekte (besser) übermitteln kann, der jedoch die für eindeutige Kommunikationen erforderliche logische Syntax fehlt. Hier wird der Begriff indes – wie neuerdings üblich – für Kommunikation unter Einsatz technischer Medien benutzt. Vgl. weiterführend *Kuntz*, ZHR 183 (2019), 190, 193 ff.



## Kapitel 2

# Kleine Nomenklatur digitaler Kommunikationssymbole

### A. Emoticons

Ein Verzeichnis der bekanntesten digitalen Kommunikationssymbole beginnt aus einer chronologischen Perspektive<sup>28</sup> mit den im Vergleich zu Emojis etwas einfacher gehaltenen Emoticons. Ihr hoher Bekanntheitsgrad äußert sich unter anderem darin, dass das Wort seit dem Jahr 2000 im Duden nachgeschlagen werden kann. Zur Bedeutung ist dort folgendes notiert:<sup>29</sup>

„Kombination verschiedener auf einer Computertastatur vorhandener Zeichen, mit der z. B. in einer E-Mail eine Gefühlsäußerung wiedergegeben werden kann (z. B. Smiley)“

Ganz ähnlich nimmt sich die Erläuterung bei Merriam-Webster aus, wo auch ein Beispiel abgebildet wird:<sup>30</sup>

„a group of keyboard characters (such as :-)) that typically represents a facial expression or suggests an attitude or emotion and that is used especially in computerized communications (such as e-mail)“

Gemeint sind mit Emoticons also jene Kommunikationssymbole, welche i. d. R. durch Eingabe von zwei oder mehr ASCII-Zeichen erzeugt werden. Eine Kombination aus Punkten, Strichen, Klammern, Buchstaben, Zahlen etc. fügt sich zusammen zu einem Symbol, das – seitwärts gelesen – regelmäßig eine bestimmte Mimik widerspiegelt und dem Leser eine Gefühlsäußerung oder zumindest einen emotionalen Subtext kommuniziert. Dies erhellt auch aus der Etymologie des Begriffs, der eine Zusammensetzung der englischen Worte *emotion* (Gefühl) und *icon* (Symbol) darstellt.<sup>31</sup> Bekannte Beispiele sind neben dem lachenden Gesicht :-)) etwa auch das traurige :-(, das zwinckernde ;-)) oder das erstaunte :-O. Sie können jeweils auch ohne Nase [ :) :( ; ) :O ] geschrieben<sup>32</sup> oder mittels anderer Zeichenvariationen gebildet werden, wobei auch die Schreib- bzw. Leserichtung wechseln kann [z. B. (-: oder ):].

---

<sup>28</sup> Vgl. auch noch unten Kapitel 4 – A, S. 37–41.

<sup>29</sup> Duden, Emoticon, das, am 9.2.2022.

<sup>30</sup> Merriam-Webster, emoticon, am 9.2.2022, <<https://perma.cc/8L65-54VM>>.

<sup>31</sup> Vgl. Oxford Languages, Word of the Year 2015, <<https://perma.cc/F2JG-46J8>>.

<sup>32</sup> Dazu *Schnoebelen*, (2012) University of Pennsylvania Working Papers in Linguistics 18 (2):117 mit dem Titel „Do You Smile with Your Nose? Stylistic Variation in Twitter Emoticons“.



## B. Emojis

Auf den ersten Blick ähnlich, dennoch strikt von Emoticons zu unterscheiden sind die hier im Zentrum des Interesses stehenden Emojis. Bei ihnen handelt es sich nicht um eine Komposition aus Buchstaben und Satzzeichen. Sie sind vielmehr bunte Piktogramme oder Ideogramme, die in der digitalen Kommunikation benutzt werden und hinter denen jeweils eine bestimmte, vereinheitlichte Codierung (sog. Unicode) steht.<sup>33</sup>

Eine bündige Beschreibung, die auch in der US-amerikanischen Rechtsprechung häufig aufgegriffen wurde,<sup>34</sup> bietet seit Dezember 2013 das Oxford English Dictionary:

„A small digital image or icon used to express an idea, emotion, etc., in electronic communications.“<sup>35</sup>

Bisweilen zitieren US-amerikanische Gerichte<sup>36</sup> aber auch die wesentlich detailliertere Definition bei Merriam Webster:

„any of various small images, symbols, or icons used in text fields in electronic communication (as in text messages, e-mail, and social media) to express the emotional attitude of the writer, convey information succinctly, communicate a message playfully without using words, etc.“<sup>37</sup>

Kaum Notiz genommen haben juristische Kreise dagegen von der Beschreibung, die das schon erwähnte Unicode Consortium anbietet, welches immerhin die weltweite Standardisierung von Emojis vorantreibt. Dort heißt es:

„Emoji are pictographs (pictorial symbols) that are typically presented in a colorful form and used inline in text. They represent things such as faces, weather, vehicles and buildings, food and drink, animals and plants, or icons that represent emotions, feelings, or activities. To the computer they are simply another character, but people send each other billions of emoji everyday to express love, thanks, congratulations, or any number of a growing set of ideas.“<sup>38</sup>

---

<sup>33</sup> Zu technischen Details vgl. Unicode Technical Standard #51, Version 14.0 (Fn. 26); vgl. auch *Manning*, E.I.P.R. 2018, 40(10), 619.

<sup>34</sup> Siehe die Nachweise bei *Goldman*, 93 Wash.L. Rev. 1227, 1231 Fn. 19 (2018).

<sup>35</sup> OED, emoji, am 9.2.2022, <<https://perma.cc/Z6UJ-S6RB>>.

<sup>36</sup> So etwa *Commonwealth v. Castano*, 478 Mass. 75\*78 n.2, 82 N.E.3d 974 (Mass. 2017); *Commonwealth v. Kozubal*, 488 Mass. 575 (2021), 174 N.E.3d 1169\*1184 n.4 (Mass. 2021).

<sup>37</sup> Merriam-Webster, emoji, am 9.2.2022, <<https://perma.cc/9J6Q-95V8>>.

<sup>38</sup> Unicode, About Emoji, am 8.3.2021, <<https://perma.cc/RK56-KW6P>>. Nunmehr leicht abgewandelt, Unicode, About Emoji, am 10.2.2022, <<https://perma.cc/Y8FY-49RV>>: „92% of the world’s online population use emoji in their communications – and Unicode defines the characters that make those human connections possible. These 3,600+ emoji represent faces, weather, vehicles and buildings, food and drink, animals, and more. From a technical perspective, inside the computer or phone, each is a sequence of one or

Wiederum deutlich kürzer, aber bereits mit einem Hinweis auf die Wurzeln des piktographischen Phänomens<sup>39</sup> formuliert sodann der Duden:

„aus Japan stammendes, einem Emoticon ähnliches Piktogramm, das auf Gefühlslagen, Gegenstände, Orte, Tiere, Essen o. Ä. verweist (in elektronischen Nachrichten)“<sup>40</sup>

Tatsächlich stammt der Begriff – ebenso wie das Realphänomen<sup>41</sup> – aus Japan und stellt sich als anglierte Zusammensetzung der japanischen Worte „e“ für Bild und „moji“ für Buchstabe oder Schriftzeichen dar.<sup>42</sup> Im Deutschen könnte bündig von digitalen Piktogrammen gesprochen werden.

Außerdem scheint in der deutschen Sprache unumstritten zu sein, dass der Plural des Wortes „Emoji“ durch Hinzufügung eines „s“ gebildet wird und „Emojis“ lautet.<sup>43</sup> Dem folgt auch diese Arbeit. Im Englischen kann dagegen „emoji“ sowohl als Singular- als auch als Pluralform verwendet werden. Jedoch ist für den Plural auch die Form „emojis“ gebräuchlich, sodass zwei Schreibweisen in Frage kommen.<sup>44</sup>

Dessen ungeachtet fällt auf, dass die zitierten Definitionen primär auf das äußere Erscheinungsbild und die Nutzung der digitalen Piktogramme abstellen. Zu kurz kommt dagegen die eben schon erwähnte, wesentliche technische Eigenschaft von Emojis: für jedes einzelne Emoji existiert eine einheitliche Codierung im sog. Unicode – der Grundlage für Text und Symbole in moderner Software.<sup>45</sup>

Dass sich Emojis und Emoticons dieselbe Anfangsilbe teilen, ist nach allem bloßer Zufall.<sup>46</sup> In Hinblick auf die im Duden – und auch andernorts – angedeutete Parallele zwischen den beiden Symbolkategorien ist daher Zu-

---

more Unicode characters, but to the billions of users using emoji each day, they can express love, congratulations, ideas, culture, and much more.“

<sup>39</sup> Dazu unten Kapitel 4 – A, S. 37–41.

<sup>40</sup> Duden, Emoji, das, am 9.2.2022.

<sup>41</sup> Siehe unten Kapitel 4 – A.II, S. 39–41.

<sup>42</sup> Vgl. *Evans*, *The Emoji Code*, 2017, S. 18: „Emoji is an anglicized version of two Japanese words – *e*, ‘picture’, and *moji*, ‘character’.“ Für die deutsche Übersetzung wurde das Online Wörterbuch von Langenscheidt konsultiert – <<https://de.langenscheidt.com/deutsch-japanisch/>>; vgl. ferner Unicode Technical Standard #51, Version 14.0 (Fn. 26) Pkt. 1.

<sup>43</sup> In diesem Sinne auch der Duden, *Emoji, das*, am 9.2.2022, <<https://perma.cc/GG37-BP4A>>; ferner Pons, *Emoji*, am 9.2.2022, <<https://perma.cc/CRG9-Z668>>; *Pendl* in *Goldman, Technology & Marketing Law Blog*, 17.9.2021, <<https://perma.cc/7FAT-WBC4>>.

<sup>44</sup> Vgl. bloß Merriam-Webster, *emoji*, am 9.2.2022, <<https://perma.cc/9J6Q-95V8>>.

<sup>45</sup> Vgl. Unicode Technical Standard #51, Version 14.0 (Fn. 26) Pkt. 1.2.: „Unicode is the foundation for text in all modern software: it’s how all mobile phones, desktops, and other computers represent the text of every language. People are using Unicode every time they type a key on their phone or desktop computer, and every time they look at a web page or text in an application.“

<sup>46</sup> Statt vieler Oxford Languages, *Word of the Year 2015*, <<https://perma.cc/F2JG-46J8>>; ferner *Goldman*, 93 Wash.L. Rev. 1227, 1231 Fn. 16 (2018).

rückhaltung geboten, zumal sie sich sowohl technisch als auch visuell und im Variantenreichtum deutlich voneinander unterscheiden,<sup>47</sup> was mittelbar auch Auswirkungen auf die rechtliche Analyse hat. Zwar verfolgen ihre Nutzer ähnliche Zwecke und verwenden sie in ihrer Kommunikation gemeinsam mit oder anstatt von Text.<sup>48</sup> Doch scheinen Emojis die einfacheren Emoticons zunehmend zu verdrängen.<sup>49</sup>

Die Gründe hierfür mögen in der zunehmenden Verfügbarkeit insbesondere auf Smartphones, der größeren Symbolvielfalt, der ansprechenden farblichen Ausgestaltung oder auch darin liegen, dass es für viele Emoticons ein – mehr oder weniger – entsprechendes Emoji gibt,<sup>50</sup> was sich in diversen Anwendungen mittlerweile darin manifestiert, dass ein eingetipptes Emoticon per Auto-Korrektur in das entsprechend zugeordnete Emoji umgewandelt wird. Eine weitere Begründung könnte sich zudem aus dem regelrechten Hype um neue Emojis speisen, über deren Aufnahme in den Unicode jährlich das hinter der einheitlichen Zeichencodierung stehende Unicode Consortium bzw. das Unicode Emoji Subcommittee entscheidet. Der Weg, neue Vorschläge zu unterbreiten, steht grundsätzlich der breiten Öffentlichkeit und damit der gesamten Onlinegemeinde offen und ist durch ein elaboriertes Einreichverfahren determiniert.<sup>51</sup> Die Entscheidung darüber obliegt freilich einer Organisation, deren Organe sich zum Großteil aus Vertretern US-amerikanischer Technologiekonzerne zusammensetzen.<sup>52</sup>

### C. Animierte Emojis, Animojis und Memojis

In jüngerer Zeit finden sich weitere Verfeinerungen von Emojis, die auch eine – hier leider nicht darstellbare – Bewegungskomponente enthalten und so bestimmte piktographische Aspekte betonen. Die animierten Emojis rollen

---

<sup>47</sup> Vgl. auch Unicode Technical Standard #51, Version 14.0 (Fn. 26) Pkt. 1.1; weitgehend undifferenziert aber z.B. *Freyler*, JA 2018, 732; zum Teil vermengend auch *Boss*, JURA 2021, 695.

<sup>48</sup> Dazu noch unten Kapitel 4 – B, S. 41–44.

<sup>49</sup> Vgl. *Pavalanathan / Eisenstein*, (2016) First Monday, 21 (11); *Burrows v Houda*, [2020] NSWDC 485, [30]: „In the fast-moving world of online communication, emoji have largely replaced emoticons.“

<sup>50</sup> Vgl. die Autokorrektureinstellungen für Microsoft Office Anwendungen, Microsoft, 17.4.2020, <<https://perma.cc/W6Z5-UUXN>>.

<sup>51</sup> Siehe <<http://unicode.org/emoji/proposals.html>>, permalink: <<https://perma.cc/77B P-NDSS>>.

<sup>52</sup> Aktuelle Mitgliederliste zum 17. Dezember 2021 einzusehen unter <<https://perma.cc/8M27-33G2>>. Zur potentiellen Problematik der damit verbundenen Entscheidungsmacht vgl. *Crystal / Ververs / Khan*, 47:1 Commonw. Law Bull. 1, 4 (2021): „[A] rejected emoji means that that pictograph will not exist as a universal glyph on all devices.“

## Sachverzeichnis

- allgemeine Übung 63
- Ambiguität 45–47, 91, 101
- Amoklauf 23–24
- animierte Emojis 10–11
- Animojis 10–11
- Anzeige-Diversität 47–51, 66–73, 88, 98
- Apple 41, 50
- Arbeitsrecht 14, 18–19, 34, 93–95
- AR-Emojis 11
- AT&T 39
- Auberginen-Emoji 76, 95
- Ausblick 93
- Auslegung 56–64, 76–79, 89–90
  - Beispiel 65–66
  - Deutung *siehe* Deutung
  - Erklärungstheorie 57–58
  - Material *siehe* Auslegungsmaterial
  - objektiver Erklärungswert 57–58, 64–66, 68, 70–72, 74–75, 77
  - Vertrauenstheorie 71
  - Willenstheorie 57–58
  - Zweistufigkeit 59
- Auslegung als Vorfrage 76
- Auslegungsmaterial 59–61, 76–78, 90
- Auslegungsprozess *siehe* Auslegung
- Auslegungsziel 57–58, 71, 74–75, 76–78
- Äußerung 75–88
  - Auslegung 76–79
  - Zu-eigen-Machen *siehe* Zu-eigen-Machen fremder Äußerungen
- Australien 31–33
  
- Ball, Henry* 37
- Bärenkopf-Urteil 18–19, 94
- Bedeutungsambivalenz *siehe* Ambiguität
- Bedrohung *siehe* Drohung
- Beispielfall
  - Fahrrad-Emoji 66–70, 71–72
  - Untermietvertrag 56, 65
  - Ziegen-Emoji 78
- Beweismittel 59
- Bildmarke 97–98
- Bitcoin 101
- Bomben-Emoji 18, 25, 43
- Boomer 3 Fn. 20, 46
- Broken-Heart-Emoji 101
- Burge, Jeremy* 52
  
- Codierung *siehe* Unicode
- Corporate Influencer 99, 101
- cross-platform confusion* 48–50, 68–70, 71, 88
- cross-version confusion* 50–51, 70, 88
- culpa in contrahendo* 30, 68, 73, 91
- cute-face defence* 23–24, 76, 95
  
- dark side of emoji* 23
- Darstellung von Emojis in Urteilen 14–15, 22, 90
- Daumen-hoch 27, 56, 62–63, 86
- Defamation and Malicious Publication Act 2021 84–85
- Delphin-Emoji 58, 70–71
- Deutung 61–65, 76–78
- Deutungsdilignz 64
- Dialekt *siehe* Emoji-Soziolekt
- diamond hands* 100
- Dictionary.com *siehe* Emojilexika
- Didaktik 92
- didaktisches Hils- und Stilmittel 92
- Diffamierung 31–33, *siehe* auch Äußerung
- digital immigrants* 46
- digital natives* 46
- digitale Kommunikation 5 Fn. 27
- Docomo *siehe* NTT Docomo
- Drohung 23–25, 51
- Durchschnittspublikum *siehe* Publikum

- Eintragungshindernisse 98
- Emoji
- Abgrenzung 7–12
  - Ambiguität *siehe* Ambiguität
  - animierte 10–11
  - Darstellung in Urteilen 14–15, 22, 90
  - Definition 8–10
  - Dialekt *siehe* Emoji-Soziolekt
  - Erklärungswert *siehe* Erklärungswert, objektiver
  - Geschichte *siehe* Geschichte der Emojis
  - Grammatik *siehe* Emoji-Grammatik
  - japanischer Prototyp 39–41
  - Lexika *siehe* Emojilexika
  - Missverständnisse *siehe* dort
  - paralinguistische Funktionen *siehe* paralinguistische Funktionen von Emojis
  - Plural 9
  - Sequenz *siehe* Emoji-Sequenz
  - Soziolekt *siehe* Emoji-Soziolekt
  - Statistiken *siehe* Emoji-Statistiken
  - Vorläufer 37–40
- Emoji-Code 35, 37–54, *siehe* auch Unicode
- Emoji-Dialekt *siehe* Emoji-Soziolekt
- Emoji-Gebrauch 3
- allgemeiner 64–66, 91
  - besonderer *siehe* Emoji-Soziolekt
- Emoji-Grammatik 41–43
- lineare 42
- Emojilexika 52–53
- Emojipedia 52–53
- Emoji-Rechtsprechung 13–35
- Arbeitsrecht 14, 18–19
  - Aufenthaltserlaubnis 16
  - Deutschland 13–20
  - Diffamierung 31–33, *siehe* auch Hassrede
  - Familienrecht 26–28
  - Hassrede 17, *siehe* auch Diffamierung
  - International 20–33
  - Kanada (Übersicht) 21
  - Persönlichkeitsrecht 17–19, 31–33
  - Shitstorm 16
  - Strafrecht 15, 17, 19–20, 23–26
  - USA (Übersicht) 20
  - Vertragsrecht 28–31
- Emoji-Sequenz 42, *siehe* auch Emoji-Grammatik
- Emoji-Soziolekt 60–61, 64, 77–78, 100
- Emoji-Statistiken 2–4
- Emojitracker 3
- Emoticon 7, 20, 37–38, 97
- Empfangstheorie 69
- Erklärungsbewusstsein 65
- Erklärungsirrtum 68, 70, 72
- Erklärungswert, objektiver 57–58, 64–66, 68, 70–72, 74–75, 77
- Evans, Vyvyan* 42
- Facebook-Entscheidung BGer 83
- Facebook-Reaktionen 83
- Fahlman, Scott* 38
- Fahrrad-Emoji 68
- falsa demonstratio non nocet* 58, 66
- Familienrecht 26–28, 73–75
- Fernsehansagerin-Fall 78
- Fußballstar-Urteil 17–18, 43
- Funktionen *siehe* paralinguistische Funktionen von Emojis
- gefällt-mir *siehe* Like
- Geist-Emoji 31–33, 49–50
- Geschichte der Emojis 37–41
- Gesten
- Auslegung 61–62
  - Handgesten 45
- Gestik 42, *siehe* auch Gesten
- Goldman Eric* 20
- Google 41, 48
- Grammatik *siehe* Emoji-Grammatik
- Grammatikalische Interpretation 63
- Großbritannien 22
- Haager Kindesentführungsübereinkommen *siehe* HKÜ
- Haakjöringsköd-Fall 58, 92
- Hai-Emoji 58, 70–71
- Handlungswille 65
- Hassrede 17, 80, 88
- Hatespeech 17, 80, 88
- HKÜ 27–28, 74–75
- Home-Office 4, 93
- Honduras 27

- Identifikation *siehe* Zu-eigen-Machen fremder Äußerungen
- Innuendo Fn. 442
- iPhone 11, 41, 59
- Ironie-Marker 32, 43, 79
- Irrtum 58, 68, 70–73
- Erklärungsirrtum *siehe dort*
  - Österreich 71–73
- Irrtumsrecht *siehe* Irrtum
- Israel 29–31
- j-Phone 40
- Kanada 21, 23
- Kaomojis 11
- Kapitalmarktkommunikation 99
- Kapitalmarktrecht 99–101
- KDDI 49
- Kommentar 80–83, 85–88
- Kommentieren 80–83, 85–88
- Kommunikation
- analoge 5 Fn. 27, 42 Fn. 206
  - digitale 5 Fn. 27
  - formelle/informelle 3, 27–18, 74, 94
- Kontext 31–33, 60–61, 63–64, 77, 86–87
- Kündigung 16, 18–19
- Kurita, Shigetaka* 39
- Lexika *siehe* Emojilexika
- Like 61, 81, 86
- Liken 81–87
- Linked-in-Entscheidung OGH 83–84
- Löschung Beitrag 17
- Marke
- Ähnlichkeit 98
  - Eintragungshindernisse 98
  - Identität 97–98
  - Verwechslungsgefahr 98
- Markenrecht 96–99
- mehrdeutige Äußerung 78–79
- Meinungsäußerungsfreiheit 17, 76
- Melanzani-Emoji *siehe* Auberginen-Emoji
- Memojis 11
- Missverständnisse 44–47, 55, 60
- Musk, Elon* 100–101
- NTT Docomo 39–40
- Nutzersperre 17, 80, 87
- objektiver Sinn einer Äußerung 77–78, 88
- Österreich 28, 71–73, 83–84
- paper hands* 100–101
- paralinguistische Funktionen von Emojis 42–44
- Diskursmanagement 44
  - Ergänzung und Nuancierung 43–44
  - Ironie-Marker 43
  - Klarstellung und Verstärkung 43
  - Signalfunktion 44
  - Substitution 42
- Persönlichkeitsrecht 17–19, 31–33, 75–88
- Pfirsich-Emoji 61, 95
- Pistolen-Emoji 25, 50–51
- Plattform-Diversität *siehe cross-platform confusion sowie* Anzeige-Diversität
- Plattform-Soziolekt 61, 101
- Pocket Bell 39
- Prensky Marc* 46
- Prostitution 26
- Publikum 17, 77–79, 86–88
- Raketen-Emoji 101
- Reaktions-Buttons *siehe* Facebook-Reaktionen
- Restatement 2d of Contracts 71 Fn. 393
- Retweet 80, 86
- Rothenberg, Matthew* 2
- Schadensersatzpflicht des schuldhaft Irrenden 68, 73
- Schweiz 83
- Selbstöffnung 17–18
- Setzerscherze 37
- Sexting 95
- sexuelle Belästigung 25–26, 59, 94–95
- Smiley 39
- Social Executives *siehe* Corporate Influencer
- Softbank 40–41
- Softwareupdates 50–51, 70
- sozialer Konsens 61–62
- Soziolekt *siehe* Emoji-Soziolekt
- Sperre des Accounts 17, 80, 87
- Sprachgebrauch 61
- allgemeiner 61–62, 77, 98

- besonderer 60–61
- Statistiken *siehe* Emoji-Statistiken
- Strafrecht 15, 17, 19–20, 23–26
- Stolpe-Doktrin 79
  
- Tatsachenbehauptung 17, 76
- Teilen 81–87
- Telegrafentfall 66–68
- Thumbs up *siehe* Daumen-hoch to the moon 101
- Tugendhat, Michael* 32
- Twemoji 31 Fn. 149, 49
  
- Übermittlungsfehler 66–70, 72
- Übung *siehe* allgemeine Übung
- Unicode Consortium 1, 4, 8, 10, 41
- Unicode 8, 9–10, 41, 68, 96
- unilateral mistake* 71 Fn. 393
- Unternehmenskommunikation 4, 93, 99
- Ursprünge der Emojis *siehe* Geschichte der Emojis
- USA 20
- Usance *siehe* Übung
  
- verdeckte Botschaft/Aussage 78–79
  
- Verletzung des Persönlichkeitsrechts *siehe* Persönlichkeitsrecht
- Versions-Diversität *siehe* Cross-version confusion
- Verständnisvarianten *siehe* Missverständnisse
- Vertragsverletzung 28
- Vertrauensschaden 66, 68, 73
  
- Watzlawick, Paul* 5 Fn. 27, 55
- Werturteil 76, 78, 83, 86
- Willenserklärung 56
  - Auslegung 56–66
  - empfangsbedürftig 58, 68
  - Zugang 68–69
- Wittgenstein, Ludwig* 37
- World Emoji Day 2
- Wort-/Bildmarke 96–98
- Wortmarke 96–98
  
- Ziegen-Emoji 78
- Zipper-Mouth-Face 31
- Zu-eigen-Machen fremder Äußerungen 80–88
- Zugang 68–69

# Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

Herausgegeben vom  
Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann

Die Schriftenreihe *Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht* (*StudIPR*) wurde 1980 gegründet. Als Äquivalent zur Reihe *Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht* (*BtrIPR*) befasst sich die Reihe *StudIPR* mit allen Themen aus den Aufgabengebieten des *Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht* und versammelt vor allem herausragende Dissertationen, aber auch Sammelbände verschiedenster Art, so zum Beispiel die Ergebnisse von Symposien, etwa zur Reform des Internationalen Privatrechts oder zur empirischen Rechtsforschung.

ISSN: 0720-1141

Zitativorschlag: StudIPR

Alle lieferbaren Bände finden Sie unter [www.mohrsiebeck.com/studipr](http://www.mohrsiebeck.com/studipr)



Mohr Siebeck  
[www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)